

Aktenzeichen: 6 AZR 631/85

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 11. Februar 1988
- 6 AZR 631/85 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 14. April 1983
Rheine - 1 Ca 1351/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 3. April 1985
Hamm - 5 Sa 1788/84 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Verfall von Übergangsgeldansprüchen

Gesetz:

BAT §§ 62 ff., 70

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 631/85

5 Sa 1788/84 Hamm

Verkündet am
11. Februar 1988

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1988 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhler, die Richter Dr. Jobs und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Ostkamp und Stenzel für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. April 1985 - 5 Sa 1788/84 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision hat die Beklagte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob ein Teil der Ansprüche des Klägers auf Übergangsgeld verfallen ist.

Der am 16. Juli 1931 geborene Kläger, der Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr ist, war in der Zeit vom 10. Oktober 1960 bis zum 30. Juni 1981 bei der Beklagten als Angestellter im Standortbereich R beschäftigt. Er ist seit dem 1. Oktober 1979 schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100 % und erhält seit dem 1. Januar 1981 aufgrund der Erkrankung, die zu seiner Behinderung geführt hat, eine Erwerbsunfähigkeitsrente.

Am 22. Juni 1981 stellte der Kläger auf einem von der Beklagten entworfenen Formblatt einen "Antrag auf Zahlung des Übergangsgeldes nach §§ 62 bis 64 BAT". Dieser Antrag enthielt u.a. folgendes:

"... Ich beantrage die Zahlung des Übergangsgeldes ... Mir ist bekannt, daß ... Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ... Renten aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (VBL),... nach § 63 Abs. 5 BAT auf das zustehende Übergangsgeld anzurechnen sind. ... Ich bin damit einverstanden, daß mir das Übergangsgeld ohne Anrechnung der beantragten Bezüge ausgezahlt wird und trete diese Bezüge in Höhe des nach § 63 Abs. 5 BAT anzurechnenden Betrages je nach Art der Bezüge in gesonderten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Erklärungen an die Bundesrepublik Deutschland ab
(über die Abtretung des Rentenanspruches gegen die
VBL ist keine besondere Abtretungserklärung erforder-
lich). ... Ich erhalte bereits jetzt folgende Bezüge
(monatlich) ... Renten aus der gesetzlichen Renten-
versicherung ..."

Zum 30. Juni 1981 schied der Kläger bei der Beklagten aus.
Die Erwerbsunfähigkeitsrente betrug monatlich 1.247,60 DM und
die VBL-Rente monatlich 684,90 DM.

Mit Schreiben vom 23. November 1982 lehnte die Beklagte
unter Berufung auf § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT die Zahlung des
Übergangsgeldes ab.

Der Kläger hat vorgetragen, sein Anspruch auf Übergangsgeld
sei nicht verfallen. Er habe innerhalb der Ausschlußfrist seine
Ansprüche geltend gemacht. Einer Bezifferung des Anspruchs der
Höhe nach habe es vorliegend nicht bedurft, da sich die Höhe des
Anspruchs aus dem Tarifvertrag ergeben habe. Die Geltendmachung
des Anspruchs vor Fälligkeit sei unschädlich. Eine erneute Gel-
tendmachung nach Ablehnung des Antrags sei nicht erforderlich
gewesen.

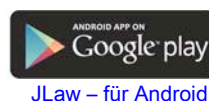
Der Kläger hat beantragt,

die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu
verurteilen, an ihn 9.273,12 DM brutto nebst
4 % Zinsen seit dem 3. Dezember 1982 zu zah-
len.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist
der Auffassung, der Übergangsgeldanspruch des Klägers scheitere
an der Ausschlußfrist des § 70 BAT. Mit dem Antrag vom 22. Juni



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

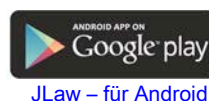


1981 habe der Kläger lediglich einen Antrag auf Übergangsgeld um die nach § 63 Abs. 5 BAT gekürzten Bezüge gestellt. Diese Geltendmachung, die die Höhe des Anspruchs und den Zeitraum, für den Übergangsgeld geltend gemacht werde, nicht mitteile, decke nicht die Geltendmachung des mit der Klage verlangten ungekürzten Übergangsgeldes. Es sei zur Wahrung der Ausschlußfrist ein weiterer, nach Grund und Höhe genügend konkretisierter Antrag des Klägers innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden erforderlich gewesen. Aber selbst wenn in dem Antrag vom 22. Juni 1981 eine ordnungsgemäße Geltendmachung gesehen werden könnte, sei der Anspruch wegen Ablaufs der Ausschlußfrist erloschen, da sich der Kläger nach der Ablehnung der Zahlung bis zur Klageerhebung nicht mehr gemeldet habe. Der Kläger wäre gehalten gewesen, die Geltendmachung nach Ablehnung durch die Beklagte zu erneuern, weil durch die Ablehnung eine erneute Ausschlußfrist in Lauf gesetzt worden sei. Zumindest sei der Anspruch des Klägers verwirkt. Die Beklagte habe aufgrund seines längeren Schweigens mit Recht davon ausgehen können, daß der Kläger seine Ansprüche fallengelassen habe. Sein Schweigen auf die ausdrückliche Ablehnung sei als stillschweigendes Anerkenntnis der Rechtsansicht der Beklagten aufzufassen gewesen.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der durch Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 4. September 1985 zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr ursprüngliches Begehren der Klageabweisung nur noch bezogen auf den Teil der Klage weiter, der über 1.543,12 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 3. Dezember 1982 hinausgeht. Der Kläger bittet



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Anrechnung der Rente auf das Übergangsgeld sei gemäß § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT unzulässig gewesen. Der Anspruch des Klägers sei auch nicht gemäß § 70 BAT verfallen. Der Kläger habe den Klageanspruch rechtzeitig innerhalb der tariflichen Ausschlußfrist ordnungsgemäß geltend gemacht. Dem stehe die in dem vom Kläger verwendeten und von der Beklagten erarbeiteten Formular zur Antragstellung ausdrücklich eingeräumte Rentenverrechnungsmöglichkeit nicht entgegen. Diese beziehe sich selbstverständlich nur auf eine materiell-rechtlich mögliche Verrechnung, die vorliegend nicht anzuerkennen sei.

II. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß dem Kläger grundsätzlich das Übergangsgeld ungekürzt zusteht, da er nach Lebensalter und Beschäftigungsdauer die tariflichen Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld gemäß § 62 Abs. 1 BAT erfüllt hat.

1. Der § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT steht dem Anspruch des Klägers auf Übergangsgeld nicht entgegen. Danach steht Übergangsgeld nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das



Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden war.

a) Diese Voraussetzungen waren beim Kläger zwar erfüllt, da er bereits sechs Monate vor seinem Ausscheiden Erwerbsunfähigkeitsrente bezog. Nach § 42 SchwbG a.F. vom 29. April 1974 (BGBl I S. 1006) i.d.F. vom 8. Oktober 1979 (BGBl I S. 1649) durften bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge aber Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen einer Behinderung bezogen wurden, nicht berücksichtigt werden. Daraus hat das Bundesarbeitsgericht (BAGE 37, 245, 249 = AP Nr. 2 zu § 42 SchwbG = EzA § 42 SchwbG Nr. 2; BAG Urteil vom 13. Juli 1982 - 3 AZR 576/80 - AP Nr. 3 zu § 42 SchwbG = EzA § 42 SchwbG Nr. 3; erkennender Senat, Urteil vom 27. November 1986 - 6 AZR 558/84 - DB 1987, 2049 f., auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) geschlossen, daß beim Übergangsgeld gemäß §§ 62 ff. BAT eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, wenn die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit auf einem Schwerbehindertenleiden beruht, weder angerechnet werden noch zum Ausschluß oder zur Kürzung des Anspruchs führen darf. Die Vorschrift des § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT ist daher im Bereich des Schwerbehindertenrechts nicht anwendbar gewesen (vgl. erkennender Senat, Urteil vom 27. November 1986, aaO).

b) Entgegen der in den Vorinstanzen geäußerten Ansicht der Beklagten bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Die gegen die oben genannte Entscheidung des Dritten Senats eingelegte Verfassungs-



-7-

beschwerde ist vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen worden. Es hat ausgeführt, daß die dem Urteil zugrunde liegende Auffassung verfassungsrechtlich bedenkenfrei ist und insbesondere die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG verletzt (vgl. BVerfG Beschluß vom 20. Februar 1984 - 1 BvR 1240/82 - AP Nr. 3 a zu § 42 SchwbG).

2. Auch eine Anrechnung nach § 63 Abs. 5 BAT konnte die Beklagte nicht vornehmen.

a) Zwar sieht § 63 Abs. 5 BAT die Anrechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und laufenden Versorgungsbezügen auf das zu zahlende Übergangsgeld und dessen Auszahlung nur insoweit vor, als es die Summe der anrechenbaren Leistungen für den gleichen Zeitraum übersteigt. Das Bundesarbeitsgericht hat aber die Vorschrift insoweit für rechtsunwirksam gehalten, als sie sich auf das vorgezogene Altersruhegeld von Schwerbehinderten oder Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezog, wenn die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auf einem Schwerbehindertenleiden beruht (vgl. u.a. BAGE 37, 249 = aa0; BAG Urteil vom 13. Juli 1982 - 3 AZR 576/80 - aa0; BAG Urteil vom 11. Dezember 1985 - 7 AZR 351/84 - nicht veröffentlicht - m.w.N.; erkennender Senat, Urteil vom 9. Juli 1987 - 6 AZR 542/84 - nicht veröffentlicht).

b) Daran hat die durch Art. 6 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523) erfolgte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Neufassung des § 42 SchwbG nichts geändert. Zwar gilt seit dem 1. Januar 1982 das Anrechnungsverbot nicht mehr (vgl. BAGE 40, 355, 358 = AP Nr. 8 zu § 42 SchwbG = EzA § 42 SchwbG Nr. 9; BAGE 46, 245, 248 = AP Nr. 13 zu § 42 SchwbG = EzA § 42 SchwbG Nr. 14; BAG Urteil vom 11. Dezember 1985 - 7 AZR 351/84 -; zuletzt erkennender Senat, Urteil vom 27. November 1986 - 6 AZR 558/84 -, aaO, sowie vom 9. Juli 1987 - 6 AZR 542/84 -). Die neue Regelung gilt aber noch nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1982 geendet hat (vgl. BAGE 40, 355, 360 = AP, aaO; BAG Urteil vom 11. Dezember 1985 - 7 AZR 351/84 -; BAG Urteil vom 27. November 1986 - 6 AZR 558/84 -, aaO; BAG Urteil vom 9. Juli 1987 - 6 AZR 542/84 -).

III. Entgegen der Ansicht der Revision ist der entstandene Anspruch des Klägers auf Zahlung des noch im Streit befindlichen Teils des Übergangsgeldes auch nicht gemäß § 70 BAT verfallen. Der Kläger hat seinen dahingehenden Anspruch innerhalb der Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit (§ 70 BAT) schriftlich geltend gemacht.

1. Der Ablauf tariflicher Ausschlußfristen ist von Amts wegen zu beachten (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. u.a. Urteil vom 27. Februar 1968 - 1 AZR 369/67 - AP Nr. 2 zu § 37 BAT; BAGE 23, 83, 89 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer; Urteil vom 12. Juli 1972 - 1 AZR 445/71 - AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; Urteil vom 8. März 1976 - 5 AZR 361/75 - AP Nr. 4 zu § 496 ZPO = EzA § 4 TVG Ausschlußfristen Nr. 26 sowie aus jüngster Zeit Senatsurteile vom 18. Dezember



1986 - 6 AZR 36/85 - nicht veröffentlicht, m.w.N. aus dem Schrifttum; vom 25. Juni 1987 - 6 AZR 506/84 - zur Veröffentlichung, auch in der Amtlichen Sammlung bestimmt; vom 9. Juli 1987 - 6 AZR 542/84 -), ohne daß sich eine Partei darauf zu berufen braucht. Ihr Ablauf bewirkt das Erlöschen des Rechts (vgl. BAG Urteil vom 5. November 1963 - 5 AZR 136/63 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG Bezugnahme auf Tarifvertrag; Senatsurteile vom 18. Dezember 1986 - 6 AZR 36/85 - und vom 9. Juli 1987 - 6 AZR 542/84 -). An den Begriff des Geltendmachens sind dabei keine zu strengen Anforderungen zu stellen. Es genügt jeder ernstliche Hinweis auf den Anspruch (vgl. BAG Urteil vom 7. Dezember 1962 - 1 AZR 128/59 - AP Nr. 23 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen; Senatsurteile vom 18. Dezember 1986 - 6 AZR 13/85 - und - 6 AZR 36/85 - und vom 9. Juli 1987 - 6 AZR 542/84 - sämtlich nicht veröffentlicht). Ausreichend ist, wenn der Gläubiger seine Forderung so deutlich bezeichnet, daß der Schuldner erkennen kann, aus welchem Sachverhalt und in welcher ungefähren Höhe er in Anspruch genommen werden soll. Der Schuldner muß in die Lage versetzt werden, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wie er seine Verteidigung einrichten will, ob er die Forderung ganz oder teilweise anerkennen oder ob er sie bestreiten soll (vgl. BAG Urteil vom 16. März 1966 - 1 AZR 446/65 - AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; BAG Urteil vom 17. Oktober 1974 - 3 AZR 4/74 - AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; BAG Urteil vom 5. März 1981 - 3 AZR 559/78 - AP Nr. 9 zu § 70 BAT).

2. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Antrag des Klägers vom 22. Juni 1981 auf Zahlung des Übergangs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-10-

geldes nach §§ 62 bis 64 BAT den Anforderungen an eine Geltendmachung des ungekürzten Übergangsgeldes im Sinne des § 70 BAT genügt hat.

Der Inhalt des Antrags vom 22. Juni 1981 kann vom Senat als typischer Erklärungssachverhalt selbständig und unbeschränkt ausgelegt werden, da es sich bei dem Antrag um ein von der Beklagten entworfenes Formular, das mit gleichförmigem Inhalt in einer Vielzahl von Fällen verwendet wird, handelt (vgl. u.a. BAGE 37, 245, 254 = aa0). Der Kläger hat mit seinem Antrag vom 22. Juni 1981 Übergangsgeld in voller Höhe geltend gemacht, wenn es dort lautet: "Ich beantrage die Zahlung des Übergangsgeldes". Damit hat der Kläger nicht nur eine Wissenserklärung darüber abgegeben, die Zahlung des Übergangsgeldes zu begehren, sondern eine Willenserklärung mit dem Erklärungsbewußtsein des Inhalts, damit in rechtserheblichem Sinne gemäß § 70 BAT zugleich den vollen Anspruch auf Übergangsgeld geltend zu machen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Röhsler
zugleich für den in
Urlaub befindlichen
Richter Dörner

Dr. Jobs

Ostkamp

Stenzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

